

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 11-03e10.07 u. II 11-03e06.07-02

Nur per E-Mail:

Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise 1
bis 55

Kreisausschüsse der Landkreise

Magistrate der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21 – KGRZ Hessen

Hessischer Städtetag
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Landkreistag
65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Wenzel
Durchwahl (06 11) 353 1087
Telefax: (06 11) 353 1343
Email: anette.wenzel@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 3. Juli 2018

Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 mit Volksabstimmungen, Direktwahlen und Bürgerentscheiden

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 2) den Termin für die Wahl zum zwanzigsten Hessischen Landtag auf den **28. Oktober 2018** festgesetzt. Gleichzeitig finden die Volksabstimmungen über die 15 vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetze zur Änderung und Ergänzung der Hessischen Verfassung statt (§ 1 der Verordnung über den Tag der Volksabstimmungen vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 250)).

Zur Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung der Landtagswahl am 28. Oktober 2018 mit den Volksabstimmungen sowie Direktwahlen und Bürgerentscheiden gebe ich folgende Hinweise:

1. Rechtsgrundlagen

Bei der Landtagswahl am 28. Oktober 2018, den an diesem Tag ebenfalls durchzuführenden Volksabstimmungen, den Direktwahlen sowie eventuellen Bürgerentscheiden handelt es sich grundsätzlich um rechtlich selbständige Wahlen und Abstimmungen, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durchzuführen sind; diese sind:

- das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 290),
- das Gesetz über Volksabstimmung (VAbstG) in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59),
- die Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- die Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237),
- die Stimmordnung (StimmO) in der Fassung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 927, 2012 S. 20),
- die Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2017 (GVBl. S. 266) und
- die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).

Vor der Landtagswahl wird es noch folgende Rechtsänderungen geben:

Die Landeswahlordnung und die Stimmordnung sollen in Kürze durch die Sechste Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften geändert werden. Die Landeswahlordnung soll dabei im Wesentlichen mit den durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) geänderten bundesrechtlichen Vorschriften harmonisiert werden.

Insbesondere sind folgende Änderungen in der LWO vorgesehen:

- Die Wahlbenachrichtigung soll zukünftig zusätzlich den Hinweis erhalten, dass nach § 11 Abs. 4 LWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5a LWO n.F.).
- Die Höhe des Erfrischungsgeldes für die Mitglieder der Wahlvorstände und -ausschüsse wird an die entsprechende Regelung im Bundeswahlrecht angeglichen (§ 25 Abs. 3 Satz 1 LWO n.F.)
- Die Farbe der Wahlbriefumschläge soll zur Verbesserung der Maschinenlesbarkeit von rot auf hellrot geändert werden (§ 38 Abs. 2 LWO n.F.).
- Durch den neuen § 49 Abs. 2 Satz 2 LWO soll klargestellt werden, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Bei erkennbaren Verstößen gegen dieses Verbot muss ein Wähler durch den Wahlvorstand zurückgewiesen werden (§ 49 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 LWO n.F.).
- Für den Fall des § 49 Abs. 8 Satz 1 LWO soll klargestellt werden, dass ein Wähler erst dann einen neuen Stimmzettel erhält, wenn er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 49 Abs. 8 Satz 1 LWO n.F.).

Daneben soll zur Vorbereitung der geplanten Volksabstimmungen in der Stimmordnung klargestellt werden, dass

- für alle gleichzeitig durchgeführten Volksabstimmungen nur eine gemeinsame Abstimmungsniederschrift verwendet wird (§ 19 Abs. 10 StimmO n.F.),
- für alle gleichzeitig durchgeführten Volksabstimmungen nur einmal Auslagenersatz und Erfrischungsgeld gezahlt wird (§ 19 Abs. 11 StimmO n.F.),
- für die Volksabstimmungen die Wahlurne der Landtagswahl mitbenutzt wird (§ 45 StimmO neu) und
- die Zulassung der Wahlbriefe für die Volksabstimmungen mit der Zulassung der Wahlbriefe für die Landtagswahl verbunden wird (§ 47 Abs. 4 Satz 1 StimmO n.F.).

Für die gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit Volksabstimmungen, Direktwahlen und Bürgerentscheiden sind insbesondere die §§ 107 Satz 1, 92 ff. KWO zu beachten; diese gelten auch, wenn bei einer Direktwahl nur die Stichwahl mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen durchgeführt werden soll, § 92 Satz 2 KWO. Werden mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen gleichzeitig Direktwahlen und Bürgerentscheide durchgeführt, werden die Direktwahlen und Bürgerentscheide als verbundene Kommunalwahlen entsprechend §§ 85 bis 91a KWO behandelt, §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2 KWO.

Für Volksabstimmungen gelten die Bestimmungen des LWG entsprechend, soweit nicht in §§ 1 ff. VAbstG etwas anderes bestimmt ist (§ 13 VAbstG).

2. Wahlkreise/Stimmkreise, Wahlbezirke/Stimmbezirke, Wahlräume/Abstimmungs- räume

Die für die Landtagswahl gebildeten Wahlkreise bilden je einen Stimmkreis für die Volksabstimmungen, § 10 Satz 2 VAbstG.

Die Stimmbezirke und Abstimmungsräume der Volksabstimmungen müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen der Landtagswahl übereinstimmen, § 40 StimmO.

Die Wahl- und Stimmbezirke sowie die Wahl- und Abstimmungsräume für die Direktwahlen und Bürgerentscheide müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen der Landtagswahl und den Stimmbezirken und Abstimmungsräumen der Volksabstimmungen übereinstimmen, §§ 107 Satz 1, 94 bzw. §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 86 Abs. 1 KWO.

3. Wahl- und Abstimmungsorgane, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Die für die Landtagswahl ernannten Kreiswahlleiter sowie deren Stellvertreter nehmen kraft Gesetzes auch die Aufgaben der Kreiswahlleiter bzw. deren Stellvertreter für die Volksabstimmungen wahr, § 11 Abs. 3 Satz 1 VAbstG. Die übrigen für die Landtagswahl berufenen Wahlorgane nehmen zugleich die Aufgaben der Abstimmungsorgane für die Volksabstimmungen wahr. Die Mitglieder sind entsprechend zu unterrichten, §§ 39 Abs. 1 StimmO.

Werden gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen auch eine oder mehrere Direktwahlen oder ein Bürgerentscheid durchgeführt, so sind die zu den Wahlvorständen für die Landtagswahl und Volksabstimmungen berufenen Mitglieder zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid zu berufen, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Bestellungsbedingungen erfüllen, §§ 107 Satz 1, 93 Abs. 2 KWO. Die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse für die Landtagswahl können zugleich zu Mitgliedern der Kreis- und Gemeindewahlausschüsse für die Direktwahlen und Bürgerentscheide berufen werden, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen; sie sind entsprechend zu unterrichten, §§ 107 Satz 1, 93 Abs. 1 KWO.

Werden Direktwahlen und Bürgerentscheide gleichzeitig durchgeführt, müssen für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen die Wahlvorstände ebenfalls dieselben sein, §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85, 86 Abs. 1 KWO.

Die Landesregierung hat nach § 16a Abs. 1 Satz 1 VAbstG im Rahmen der Bekanntmachung vom 15. Juni 2018 (StAnz. S. 783) darüber hinaus zugelassen, dass die Gemeindebehörden für die Zeit nach dem 28. Oktober 2018 Auszählungsvorstände berufen und ihnen die Ermittlung der für die einzelnen Volksabstimmungen abgegebenen Stimmen einschließlich der Briefabstimmung übertragen können (§ 19 Abs. 2 StimmO).

Auslagenersatz und Erfrischungsgeld werden für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen nur einmal gewährt, § 39 Abs. 3 StimmO, §§ 107 Satz 1, 93 Abs. 3 KWO.

Durch den in der Sechsten Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vorgesehenen § 19 Abs. 11 StimmO (neu) soll klargestellt werden, dass dies auch für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Abstimmungen über mehrere verfassungsändernde Gesetze gilt.

Für die Bemessung gilt § 25 LWO. Durch die Sechste Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften soll das Erfrischungsgeld auf 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend der bundesrechtlichen Regelung angehoben werden.

4. Wählerverzeichnis

Da die Wahlberechtigung für die Landtagswahl nach § 2 LWG der Stimmberechtigung für die Volksabstimmungen nach § 4 VAbstG entspricht und auch die Ausschlussgründe identisch sind (§ 3 LWG, § 5 VAbstG), wird das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl für die Volksabstimmungen mitbenutzt; für den Vermerk über die Stimmabgabe ist dabei nur eine Spalte des verbundenen Wählerverzeichnisses zu verwenden, §§ 19 Abs. 3 Satz 1, 41 Abs. 1 StimmO. Ein gesonderter Abschluss des Wählerverzeichnisses nach § 2 Satz 2 StimmO entfällt; die Zahl der Wahlberechtigten für die Landtagswahl ist gleichzeitig die Zahl der Stimmberechtigten für alle Volksabstimmungen, §§ 19 Abs. 3 Satz 2, 41 Abs. 3 StimmO.

Werden auch Direktwahlen oder Bürgerentscheide am selben Tag wie die Landtagswahl und die Volksabstimmungen durchgeführt, wird für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich ein verbundenes Wählerverzeichnis verwendet, §§ 107 Satz 1, 95 Abs. 1 Satz 1 KWO bzw. §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 1 KWO. In dem verbundenen Wählerverzeichnis sind für die Stimmabgabevermerke für jede verbundene kommunale Wahl oder Abstimmung jeweils eigene Spalten aufzunehmen; für die Direktwahlen bleibt § 64 Abs. 1 KWO unberührt, es sei denn, das Wählerverzeichnis soll für die Stichwahl neu ausgedruckt werden, §§ 107 Satz 1, 95 Abs.

1 Satz 2 KWO bzw. §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO. Eine etwaige unterschiedliche Wahl- oder Stimmberechtigung ist kenntlich zu machen; dies kann auch in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses erfolgen, §§ 107 Satz 1, 95 Abs. 1 Satz 1 und 4 KWO bzw. §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 4 KWO.

Sofern für die Direktwahl nur die Stichwahl gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen durchgeführt werden soll, kommt eine Verbindung der Wählerverzeichnisse nicht in Betracht; in diesem Fall muss für die Direktwahl ein eigenes Wählerverzeichnis angelegt werden; §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 1 Satz 1.

Ungeachtet einer rein tatsächlichen Verbindung der Wählerverzeichnisse verbleibt es bei der rechtlichen Selbständigkeit jedes der verbundenen Wählerverzeichnisse, d.h., dass sich die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, die Berichtigung sowie die Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis nach den jeweiligen Vorschriften richten. Soweit gegen das Wählerverzeichnis Einspruch oder Beschwerde erhoben werden, bitte ich sorgfältig zu prüfen, auf welche der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen sich der Einspruch bezieht.

Der Abschluss der verbundenen Wählerverzeichnisse ist aufgrund der unter Umständen unterschiedlichen Wahl- oder Stimmberechtigung für die Landtagswahl und Volksabstimmungen einerseits und für die verbundenen kommunalen Wahlen bzw. für die verbundene kommunale Abstimmung andererseits getrennt zu beurkunden, §§ 107 Satz 1, 95 Abs. 2 bzw. §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 87 Abs. 2 Satz 1 KWO.

5. Benachrichtigung der Wahl- und Stimmberechtigten, Wahlscheinantrag

Für die Benachrichtigung der Stimmberechtigten der Volksabstimmungen wird die Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl mitbenutzt, indem ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmungen aufgenommen wird, §§ 42 Abs. 1, 19 Abs. 4 StimmO. Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für die Landtagswahl gilt gleichzeitig als Antrag auf Ausstellung eines Stimm Scheins für die Volksabstimmungen. In den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins für die Landtagswahl ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, § 42 Abs. 2 StimmO.

Werden auch Direktwahlen oder Bürgerentscheide am selben Tag wie die Landtagswahl und die Volksabstimmungen durchgeführt, wird die Wahlbenachrichtigung für diese Wahlen und Abstimmungen ebenfalls mit der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung für die

Landtagswahl und die Volksabstimmungen verbunden; es wird ebenfalls ein Hinweis auf die jeweils verbundenen Wahlen oder eine verbundene Abstimmung aufgenommen und die jeweilige Wahl- oder Stimmberechtigung kenntlich gemacht; §§ 107 Satz 1, 96 Abs. 1 bzw. §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KWO. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung wird ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen und eine etwaige Direktwahl bzw. für einen Stimmschein für einen Bürgerentscheid aufgedruckt, §§ 107 Satz 1, 96 Abs. 2 bzw. §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 4 KWO. Zusammen mit der verbundenen Wahlbenachrichtigung soll die nach § 3 Abs. 2 VAbstG notwendige Information der Stimmberechtigten über den Abstimmungsgegenstand versandt werden, § 7 Abs. 2 Satz 2 StimmO. Sie besteht aus dem Wortlaut der vom Landtag beschlossenen Gesetze, einer Gegenüberstellung der betroffenen Bestimmungen vor und nach der Verfassungsänderung, der Wiedergabe der Ergebnisse der Schlussabstimmungen im Landtag, einem Musterstimmzettel und der vom Landtag beschlossenen Erläuterungstexte. Der Landeswahlleiter übernimmt den Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen sowie der genannten Informationen der Stimmberechtigten zentral (vgl. Wahlerlass des Landeswahlleiters L 3/VA 1 vom 16. Mai 2018).

Sofern bei einer Direktwahl die Stichwahl mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen verbunden werden soll, können die Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinantrag nicht mit den Vordrucken für die Landtagswahl verbunden werden; in diesem Fall müssen eigene Vordrucke produziert und versendet werden, §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Wird ein Wahlschein durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Form an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift beantragt, muss neben der Versendung der Briefwahlunterlagen eine Mitteilung über den Versand an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten erfolgen, § 15 Abs. 4 Satz 2 LWO. Bei gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen durchgeführten Direktwahlen oder einem gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid muss entsprechend verfahren werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO. Sofern Missbräuche bei der Beantragung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen bekannt werden, bitte ich, mich zu informieren.

6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

Der Wahlschein für die Landtagswahl gilt zugleich als Stimmschein für alle Volksabstimmungen; in den Wahlschein für die Landtagswahl ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 19 Abs. 4 StimmO. Die Unterlagen für die Volksabstimmungen und die Landtagswahl sind gemeinsam zu versenden oder auszuhändigen, § 43 Abs. 1, § 19 Abs. 4 StimmO. Über die erteilten Wahlscheine wird ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt; dies gilt auch als Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, §§ 43 Abs. 2, 19 Abs. 3 Satz 1 StimmO. In das amtliche Merkblatt zur Briefwahl für die Landtagswahl ist zusätzlich ein Hinweis auf die Durchführung der Volksabstimmungen aufzunehmen, § 43 Abs. 3 StimmO. Der Wahlbriefumschlag und der Stimzettelumschlag für die Landtagswahl werden für die Volksabstimmungen mitbenutzt und mit einem Hinweis auf die Volksabstimmungen versehen, § 43 Abs. 4 StimmO.

Für eine gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen durchgeführte Direktwahl oder einen Bürgerentscheid werden eigene Wahlscheine erteilt, die sich farblich von dem für die Landtagswahl unterscheiden müssen; sie sollen von gelber Farbe sein, §§ 107 Satz 1, 97 Abs. 1 KWO. Für verbundene Direktwahlen und Bürgerentscheide wird ein gemeinsamer Wahlschein bzw. Stimmschein ausgestellt, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen bzw. für welche Wahl und welche Abstimmung die Wahlberechtigung besteht, §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWO. Wird ein Wahlberechtigter, der einen gemeinsamen Wahlschein für eine oder mehrere Direktwahlen oder für eine Direktwahl und einen Bürgerentscheid erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein entsprechend der Streichung für ungültig zu erklären, §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 88 Abs. 2 KWO.

Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen sollen zusammen versandt oder ausgehändigt werden, §§ 107 Satz 1, 97 Abs. 4 KWO. Dies kommt nicht in Betracht, sofern mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen die Stichwahl durchgeführt werden soll, §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Für die erteilten Wahlscheine kann bei gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen durchgeführten Direktwahlen oder einem gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid ein gemeinsames Wahlscheinverzeichnis geführt werden; dies gilt ebenfalls für das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Die Entscheidung obliegt dem

Ermessen des Gemeindevorstands, §§ 107 Satz 1, 97 Abs. 2 KWO. Im amtlichen Merkblatt zur Briefwahl für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid ist zusätzlich auf die Durchführung als verbundene Wahl hinzuweisen; die Farbe des Merkblatts muss mit der Wahlscheinfarbe übereinstimmen, §§ 107 Satz 1, 97 Abs. 3 KWO.

Die Briefwahl der Landtagswahl und der Volksabstimmungen wird von der Briefwahl einer verbundenen Direktwahl oder der Briefabstimmung eines verbundenen Bürgerentscheids grundsätzlich getrennt durchgeführt; Ausnahmen gelten nur für die gemeinsame Beantragung eines Wahlscheins, die gemeinsame Versendung der Briefwahlunterlagen zum Wahl- und Stimmberechtigten sowie ein u.U. gemeinsames Wahlscheinverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Neben getrennten Wahlscheinen sind eigene Stimmzettel sowie eigene Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sowie die Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge sind durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen und müssen mit der Wahlscheinfarbe nach § 97 Abs. 1 Satz 2 KWO übereinstimmen, §§ 107 Satz 1, 98 KWO.

7. Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachungen für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen sind miteinander zu verbinden. Auf die Verwendung verbundener Wählerverzeichnisse sowie gemeinsamer Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge und Briefwahlunterlagen ist hinzuweisen, § 41 Abs. 2 StimmO. In der Bekanntmachung ist nach § 19 Abs. 6 StimmO zusätzlich darauf hinzuweisen, welche Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden und dass einheitlich über alle vom Landtag beschlossenen Gesetze oder über jedes Gesetz einzeln abgestimmt werden kann.

Werden gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen auch eine oder mehrere Direktwahlen oder ein Bürgerentscheid durchgeführt, ist die Wahlbekanntmachung für diese Wahlen oder Abstimmung ebenfalls mit der gemeinsamen Bekanntmachung für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen zu verbinden. In der Bekanntmachung ist nach §§ 107 Satz 1, 95 Abs. 3 bzw. §§ 107, 105 Abs. 2, 87 Abs. 3 KWO u.a. darauf hinzuweisen,

1. welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden und dass einheitlich über alle vom Landtag beschlossenen Gesetze oder über jedes Gesetz einzeln abgestimmt werden kann,
2. welchen Inhalt die jeweiligen Stimmzettel haben,

3. wie sich die Stimmzettel durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden und wie sie zu kennzeichnen sind,
4. dass verbundene Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen sowie Wahlscheinanträge und im Falle verbundener Direktwahlen und Bürgerentscheide für diese gemeinsame Wahlscheine, ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen und Abstimmungen eigene Stimmzettelumschläge verwendet werden,
5. dass für die Teilnahme an der Landtagswahl und den Volksabstimmungen einerseits und für die Teilnahme an der Direktwahl oder dem Bürgerentscheid andererseits durch Briefwahl jeweils eigene Wahlbriefe abzusenden sind.

Wird für eine Direktwahl nur die Stichwahl mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen verbunden, ist in der verbundenen Wahlbekanntmachung auf die Verwendung getrennter Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, getrennter Wahlscheinanträge sowie getrennter Briefwahlunterlagen hinzuweisen, §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 1 KWO.

8. Wahlhandlung

8.1 Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen

Die Unzulässigkeit von Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen beurteilt sich für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen sowie für alle gleichzeitig damit durchgeführten Direktwahlen und Bürgerentscheide nach § 30 LWG, § 13 VAbstG, § 17a Abs. 1 KWG. Nach diesen Vorschriften sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

8.2 Ausstattung des Wahlvorstandes, Wahlurne

Die Gemeindebehörde hat dem Wahlvorsteher die in § 45 LWO genannten Gegenstände zu übergeben, außerdem je einen Abdruck der Verfassung des Landes Hessen, des Gesetzes über Volksabstimmung, der Stimmordnung sowie der Unterrichtung nach § 3 Abs. 2 VAbstG, §§ 38, 8 StimmO. Werden mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen gleichzeitig eine oder mehrere Direktwahlen oder ein Bürgerentscheid durchgeführt, gilt darüber hinaus § 35 Abs. 1 KWO i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO.

Die Stimmzettel für die Landtagswahl, die Volksabstimmungen sowie für etwaige Direktwahlen oder einen Bürgerentscheid werden in eine gemeinsame Wahlurne gelegt, § 45 StimmO n.F., §§ 107 Satz 1, 100 Abs. 2 KWO. Wenn eine Wahlurne im Laufe des Wahltages keine Stimmzettel mehr aufnehmen kann, können unter Beachtung der §§ 46 Abs. 4 LWO, 36 Abs. 3 KWO weitere Wahlurnen verwendet werden. Voraussetzung ist stets, dass noch mit einer ausreichend großen Zahl an Wählern bzw. Abstimmenden gerechnet werden kann, um eine Gefährdung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses auszuschließen. Die gefüllte Wahlurne ist vom Wahlvorstand zu versiegeln und unter seiner Aufsicht aufzubewahren. Die Verwendung weiterer Wahlurnen ist in den Wahl- bzw. Abstimmungsniederschriften für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen sowie die Direktwahl und den Bürgerentscheid zu vermerken.

8.3 Stimmabgabe

Jeder Wähler erhält für diejenige Wahl, für die er wahlberechtigt ist, jeweils einen amtlichen Stimmzettel, §§ 107 Satz 1, 100 Abs.1 bzw. §§ 107,105 Abs. 2, 90a Abs. 1 Satz 1 KWO. Für alle Volksabstimmungen wird ein gemeinsamer Stimmzettel verwendet, auf dem die Stimmberechtigten einheitlich über alle vom Landtag beschlossenen Gesetze (einheitliche Abstimmung) oder über jedes Gesetz einzeln (Einzelabstimmung) abstimmen können. Für die einheitliche Abstimmung enthält der Stimmzettel die von den Stimmberechtigten mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortende Frage, ob sie den Gesetzen insgesamt zustimmen wollen, § 16 Abs. 2 VAbstG, § 19 Abs. 5 StimmO.

Die Stimmzettel sowie die übrigen amtlichen Vordrucke für die Volksabstimmungen müssen sich farblich von den für die Landtagswahl verwendeten unterscheiden, § 44 Abs. 1 StimmO.

Werden gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen auch eine oder mehrere Direktwahlen oder ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss vor der Freigabe der Wahlurne im Wählerverzeichnis besonders sorgfältig festgestellt werden, für welche der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen der Wähler bzw. Abstimmende wahl- oder stimmberechtigt ist. Bei der Abgabe der Stimmzettel muss der Wahlvorstand darauf achten, dass die Stimmzettel für jede der verbundenen Wahlen und Abstimmungen einzeln gefaltet abgegeben werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass für jede Wahl oder Abstimmung die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt werden kann. Beabsichtigt ein Wähler für eine Wahl oder eine Abstimmung, für die er nicht wahl- oder stimmberechtigt ist, einen Stimmzettel einzuwerfen, so ist er zurückzuweisen, § 49 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 LWO,

§ 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO. Bei der Zurückweisung von Wählern muss sorgfältig geprüft werden, für welche der gleichzeitig durchgeführten Wahlen oder Abstimmungen ein Zurückweisungsgrund vorliegt.

Findet gleichzeitig mit der Landtagswahl und den Volksabstimmungen die erste Wahl der Direktwahl statt, gibt der Wahlvorstand dem Wähler nach der Stimmabgabe die Wahlbenachrichtigung für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wieder zurück, §§ 107 Satz 1, 100 Abs. 3 KWO.

9. Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

9.1 Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk

Mit der Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse für die Volksabstimmungen darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Landtagswahl festgestellt ist, § 47 Abs. 1 StimmO. Vor der Zählung der Wähler sind die Stimmzettel der Volksabstimmungen von denen der Landtagswahl zu trennen. Die Stimmzettel für die Volksabstimmungen müssen nach der Trennung bis zum Abschluss der Ermittlung des Ergebnisses der Landtagswahl in der wieder zu verschließenden Wahlurne aufbewahrt werden, § 47 Abs. 2 StimmO. Gibt ein Wahl- oder Stimmberechtigter den Stimmzettel für die Landtagswahl oder die Volksabstimmungen nicht ab, kann dieser Umstand im verbundenen Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden, da in diesem nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StimmO nur eine Spalte für die Stimmabgabe insgesamt zur Verfügung steht. In diesen Fällen kommt es bei der Überprüfung der Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und eingenommenen Wahlscheine nach § 59 Satz 3 LWO bzw. nach §§ 10 Satz 3, 38 StimmO zu Abweichungen, die der Wahlvorstand in der Wahl- oder Abstimmungsniederschrift erläutern muss (Nr. 3.4 des Vordrucks LW Nr. 18.1 und VA Nr. 11.1).

Sofern eine Gemeindebehörde Auszählungswahlvorstände für die Ermittlung der Ergebnisse der Volksabstimmungen beruft, setzen diese am Tag nach den Volksabstimmungen die Stimmenermittlung fort, § 19 Abs. 7 Satz 2 StimmO. Eine Übermittlung eines Trendergebnisses am Wahlabend erfolgt nicht.

Die Ergebnisse der Landtagswahl und der Volksabstimmungen sind vor dem Ergebnis etwaiger Direktwahlen oder eines Bürgerentscheids zu ermitteln; wurden Auszählungswahlvorstände für die Volksabstimmungen gebildet, darf das Ergebnis einer Direktwahl oder

eines Bürgerentscheids erst nach dem Beschluss nach § 19 Abs. 7 StimmO ermittelt werden. Für die Reihenfolge der Stimmermittlung und -feststellung der kommunalen Wahlen und Abstimmungen gelten §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 91 Abs. 2 Satz 1 KWO.

Für eine gesicherte Verwahrung der Stimmzettel für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid, die noch nicht gezählt werden, ist zu sorgen, §§ 107 Satz 1, 101 Abs. 1 KWO. Sie können in der wieder zu verschließenden Wahlurne aufbewahrt werden. Für jede der verbundenen Wahlen ist eine eigene Niederschrift zu fertigen, §§ 107, 101 Abs. 2 KWO.

9.2 Ermittlung und Feststellung der Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisse

Zu Beginn der Ermittlung und Feststellung des Briefwahl- oder -abstimmungsergebnisses sind die Wahlbriefe für eine Direktwahl bzw. einen Bürgerentscheid von den Wahlbriefen für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen zu trennen und bis zur Auszählung sicher aufzubewahren; es gilt ebenfalls die in Abschnitt 9.1 genannte Reihenfolge. Um Verzögerungen bei der Ergebnisermittlung auszuschließen, bitte ich, diese Reihenfolge unbedingt einzuhalten. Für die Ermittlung des Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisses gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen; bei der Zulassung der Wahlbriefe und bei der Ergebnisermittlung bitte ich folgendes zu beachten:

9.2.1 Zulassung der Wahlbriefe

Damit die Stimmermittlung des Briefwahlergebnisses nicht verzögert wird, bitte ich, die Briefwahlvorstände am Wahltag so rechtzeitig einzuberufen, dass die Zulassung der Wahlbriefe bereits vor dem Ende der Wahlhandlung weitgehend abgeschlossen werden kann.

Die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe erfolgt nach den für die jeweilige Wahl geltenden Vorschriften (§ 34 Abs. 1 LWG, § 9 Abs. 1 VAbstG, § 21a Abs. 1 i.V.m. § 41 Satz 1 bzw. § 54 KWG). Die Zulassung der Wahlbriefe für die Landtagswahl ist mit der für die Volksabstimmungen zu verbinden; § 47 Abs. 4 Satz 1 StimmO n.F..

Im Übrigen sind bei der Öffnung der Wahlbriefumschläge die §§ 107 Satz 1, 102 KWO zu beachten.

9.2.2 Zählung der Stimmen

Die Stimmermittlung richtet sich nach den für die jeweilige Wahl geltenden Vorschriften

(§ 65 LWO, § 16 StimmO, § 53 KWO).

Vor der Zählung der Wähler sind die Stimmzettel der Volksabstimmungen von denen der Landtagswahl zu trennen. Die Stimmzettel für die Volksabstimmungen müssen nach der Trennung bis zum Abschluss der Ermittlung des Ergebnisses der Landtagswahl in der wieder zu verschließenden Wahlurne aufbewahrt werden, § 47 Abs. 2 StimmO.

Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl und Briefabstimmung sind die Zahlen der leer abgegebenen Umschläge und der Stimmen, die wegen der Beschaffenheit der Umschläge für ungültig erklärt sind, für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen maßgebend. Enthält der Umschlag nur einen Stimmzettel, so gilt der nicht abgegebene Stimmzettel als ungültige Stimme. Die leer abgegebenen Umschläge und die Umschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, sind den Unterlagen für die Landtagswahl beizufügen, § 47 Abs. 4 StimmO.

Nähere Hinweise zur Stimmerkmittlung und -feststellung für die Landtagswahl und die Volksabstimmungen erfolgen in einem gesonderten Erlass des Landeswahlleiters.

10. Verpacken der Wahlunterlagen

Die Unterlagen für alle Wahlen und Abstimmungen sind jeweils getrennt zu verpacken, zu versiegeln, zu bezeichnen und der jeweiligen Niederschrift beizufügen, §§ 107 Satz 1, 104 Satz 1 bzw. §§ 107 Satz 1, 105 Abs. 2, 85 Satz 1, 91a Abs. 3 KWO, §§ 38, 47 Abs. 3 Satz 1 StimmO. Das verbundene Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigungen sowie beim Briefwahlvorstand das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sind den Unterlagen für die Landtagswahl beizufügen, §§ 107 Satz 1, 104 Satz 2 KWO, § 47 Abs. 3 Satz 2 StimmO.

Ich bitte die Kreisausschüsse der Landkreise, die kreisangehörigen Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Dr. Kanther